Haushaltssatzung
der Gemeinde Ahrensfelde für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	**29.066.900 €**
ordentlichen Aufwendungen auf	**28.987.800 €**
außerordentlichen Erträge auf	**100.000 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf	**100.000 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	**29.406.000 €**
Auszahlungen auf	**37.076.100 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**27.916.500 €**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**26.198.500 €**
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**1.489.500 €**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**10.799.500 €**
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**0 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**78.100 €**
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	**0 €**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	**0 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

12.845.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **305 v. H.**

   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **420 v. H.**

2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

   25.000 €

   festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

   5.000.000 €

   festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

   40.000 €

   festgesetzt.

   Davon ausgenommen ist die Kontengruppe 57 „Bilanzielle Abschreibungen.
   Diese Wertgrenze wird auf

   500.000 €

   festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und

   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 €**

   festgesetzt.

   Eine Nachtragssatzung ist nicht zu erlassen, bei der Entstehung eines Fehlbetrages infolge der Erhöhung der Kreisumlage und nicht vorhersehbaren Mindererträgen im Steuer-. bereich.

5. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die

Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen nach § 5 Punkt 3 erfolgen.

Ahrensfelde, den 18.12.2019

Gehrke
Bürgermeister

Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen nach § 5 Punkt 3 erfolgen.

Ahrensfelde, den 18.12.2019

Gehrke
Bürgermeister

Anmerkung:
Gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat jeder zu den Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Einsichtsrecht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen.